

standteile des Reichs behandelt wurden, unter dem Schutz des Besatzungsrechts.

Das gilt erst recht für diejenigen kriegsbesetzten Territorien, die nicht einmal die Nazis für annektiert zu erklären wagten, und nicht weniger dann, wenn diese Besetzung durch eine „friedliche“ Aggression vollzogen wurde, wie im Fall der Tschechoslowakei. Es gibt keinen Streit darüber, auch nicht nach „traditionellem“ Völkerrecht, daß besetzte Gebiete unter der Souveränität ihres Landes verbleiben und nur den im völkerrechtlichen Kriegsrecht normierten Rechten der Besatzungsmacht unterworfen sind. Im wesentlichen ist diese Normierung niedergelegt in der Haager Landkriegsordnung (HLKO) von 1899, deren letzte Fassung aus dem Jahre 1907 stammt. Mit Rücksicht darauf, daß die Schutznormen der HLKO trotz ihrer Unzulänglichkeit ein Hindernis für die Raubpolitik der Faschisten darstellten, ließen diese nichts unversucht, die Unwirksamkeit der HLKO zu „beweisen“. Tatsache ist, daß nach Art. 2 die HLKO nur verbindlich ist, wenn alle jeweils am Krieg beteiligten Staaten sie ratifiziert haben. Dies wiederum war im 2. Weltkrieg nicht der Fall. Andererseits steht aber fest, daß der Inhalt des in der HLKO festgelegten Kriegsrechts gewohnheitsrechtlich zwischen allen jeweils kriegführenden Ländern gilt.

Mit Rücksicht hierauf sahen sich die deutschen Faschisten zu einer anderen Argumentation veranlaßt, nämlich zu der Behauptung, die gewohnheitsrechtlich eingeführten Bestimmungen der HLKO seien, weil inzwischen überholt, heutzutage gewohnheitsrechtlich außer Kraft gesetzt worden. Am weitesten in dieser Behauptung geht wiederum Knieriem. Er erklärt, daß im modernen totalen Krieg eine so ungewöhnliche Umgestaltung und Barbarisierung der Kriegführung eingetreten sei, daß man die Normen der HLKO als veraltet und „daher“ als beseitigt ansehen müsse. Es handelt sich um den Versuch, den die imperialistischen Theoretiker oft unternommen haben, bestehende Normen durch die Kraft der von ihnen geschaffenen imperialistischen Tatsachen als außer Kraft gesetzt zu erklären. Das ist naturgemäß rechtlich unhaltbar, da es Gewohnheitsrecht, aber nicht Gewohnheitsunrecht gibt.

Eine ganz andere Frage ist die, ob angesichts des in unserer Zeit bestehenden Annexionsverbots ein Aggressor sich überhaupt zu seinen Gunsten auf die Bestimmungen der HLKO berufen kann, wenn es ihm gelingt, ein Gebiet zeitweise zu annektieren. Die Frage interessiert jedoch hier nicht näher, da die Bevölkerung des durch einen Aggressor zeitweise besetzten Gebietes jedenfalls die Rechte aus dem Kriegsrecht, insbesondere der HLKO, für sich in Anspruch nehmen kann.

Diese Rechte sind charakterisiert durch das prinzipielle Bekenntnis zu den elementaren Erfordernissen der Menschlichkeit, die ausdrücklich angesprochen werden in Absatz 3 der Einleitung zur Grundkonvention vom

18. Oktober 1907 und in Absatz 9 der sog. Martensschen Klausel (so genannt nach dem russischen Strafrechtler Martens). Hiernach steht die Bevölkerung eines kriegsbesetzten Gebiets unter der Herrschaft der Grundsätze, die sich ergeben „aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens“. Hinzu kommt, daß nach Artikel 4 Abs. 2 der HLKO auch Kriegsgefangene mit Menschlichkeit zu behandeln sind. Mit Recht argumentiert z. B. Prof. L a u n, Hamburg, in seiner Einführung zur HLKO⁸ so, daß er für die freie Bevölkerung nicht weniger Rechte annimmt, als zugunsten der Kriegsgefangenen normiert sind. Das heißt, der Besatzungsstaat ist nach allen diesen Normen verpflichtet, die elementaren Menschenrechte der gesamten Bevölkerung des besetzten Gebiets zu

wahren. Daß die Durchsetzung dieser Regelung natürlich von den Machtverhältnissen abhängt und infolgedessen in der Epoche vor der Oktoberrevolution und im Grunde bis zum Sieg über den Faschismus keineswegs konsequent möglich war, kann die Völker nicht daran hindern, sich auf sie zu berufen. Die Konkretisierung der allgemeinen Menschlichkeitsgebote, z. T. in Gestalt der Konvention gegen die Massenausrottung von Völkern und anderen Gruppen (Genozid-Konvention der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1948), erfolgte erst in der Epoche des zugunsten des Sozialismus, der Demokratie und des Friedens veränderten Kräfteverhältnisses. Heute sind die Völker in der Lage, auch die faschistischen Rechtsbrecher bereits auf Grund der Bestimmungen der HLKO zur Verantwortung zu ziehen und die Einhaltung der von ihnen durch die Vereinbarungen von 1907 und andere kriegsrechtliche Normen aus ganz anderen Motiven gegebenen Versprechungen zu fordern.

Es zeigt sich also, daß der „Souveränitätseinwand“ in den von den Faschisten annektierten oder quasi-annektierten Gebieten schon deshalb versagt, weil diese Annexionen sämtlich rechtsunwirksam waren und die Bevölkerung dieser Gebiete sich daher zu ihrem Schutz auf die Bestimmungen berufen konnte, die nach Völkerrecht für ein Besatzungsregime bestanden.

Aber auch im tatsächlichen Machtbereich der Faschisten, also den eigenen Bürgern gegenüber, versagt der „Souveränitätseinwand“, verstießen Menschlichkeitsverbrechen gegen das Völkerrecht. *Was man einer fremden Bevölkerung nicht antun darf, und zwar selbst unter den Bedingungen einer kriegerischen Besetzung, darf man natürlich genauso wenig der eigenen Bevölkerung, etwa gar im Frieden, antun.* In dieser Weise argumentiert Aroneanu in einer Arbeit, die zu den Dokumenten des Nürnberger IMT genommen wurde⁹. Aroneanu setzt sich mit der Tatsache auseinander, daß es für im Frieden begangene Menschlichkeitsverbrechen und solche gegenüber dem eigenen Volk keine ausdrückliche Strafnorm gibt, wohl aber für den Kriegsfall gegenüber der Bevölkerung eines anderen, zeitweise besetzten Landes. Er führt dies auf die Furcht jedes Staates vor Maßnahmen, die im Krieg wechselseitig möglich werden, zurück. Da man im Fall der Okkupation des eigenen Gebiets die eigene Bevölkerung vor terroristischer Behandlung durch den Feind schützen wollte, sei man selbst logischerweise ihr gegenüber — und zwar erst recht im Frieden — verpflichtet, die elementaren Regeln der Menschlichkeit einzuhalten. Das ist in der Tat logisch zwingend. Allerdings handelt es sich bei der Tatsache, daß die Menschlichkeitsverbrechen nur im Fall der Kriegsbesetzung und nur gegenüber anderen Völkern normiert wurden, nicht um eine Frage der Logik, sondern der politischen Machtverhältnisse. *Weder vor noch unmittelbar nach der Oktoberrevolution war es den Völkern bereits möglich, der imperialistischen Souveränität die ihrige mit allgemeinverbindlicher Kraft entgegenzusetzen. Daher kommt es, daß die Verpflichtung zur Einhaltung der elementaren Menschenrechte erst 1945 im Ergebnis des 2. Weltkrieges, also des Sieges der Völker über den Faschismus, ausdrücklich zur Norm erhoben werden konnte und seitdem in Art. 1 Ziff. 3 der UNO-Charta niedergelegt ist. Es ist aber wohl berechtigt, aus den bereits angeführten Gründen die Verbindlichkeit dieser neuen, demokratischen Vorstellungen einer völkerrechtlichen Garantie der Menschenrechte bereits in die Periode des Widerstands gegen den Faschismus zu verlegen. Dementsprechend ist für diese Zeit festzustellen, daß gewohnheitsrechtlich damals bereits die 1945 ausdrücklich kodifizierte Verpflichtung der imperialistischen Staaten entstand — auch und erst recht gegenüber ihren eigenen Völkern, auch und erst recht im Frieden —, die elementaren Menschenrechte zu wahren.*

⁸ Haager Landkriegsordnung, Wolfenbüttel und Hannover 1948, S. 33.

⁹ Aroneanu, Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Baden-Baden 1947.